

# Satzung

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Callbach vom 24. Januar 2005

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16,18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.09.2001 außer Kraft.

Callbach, den 24. Januar 2005



Ortsgemeinde Callbach

*O. Mattern*

(Mattern)  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- 1) Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 51,00 EUR
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 102,00 EUR
  
- 2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 51,00 EUR

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - a) eine Doppelgrabstätte (Einfachgrab) 358,00 EUR
  - c) eine Urnenwahlgrabstätte 80,00 EUR
  
- 2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Beisetzungen je Jahr für
  - a) eine Doppelgrabstätte (Einfachgrab) 9,00 EUR
  - c) eine Urnenwahlgrabstätte 2,00 EUR

### III. Aushub und Schließung der Gräber

1. Für die Beisetzung eines Verstorbenen
  - a) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
    - aa) in einem Wahlgrab 365,00 EUR
    - bb) in einem Reihengrab 365,00 EUR
  - b) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 260,00 EUR
  
2. Für die Beisetzung von Aschenresten 170,00 EUR

### IV. Benutzung der Friedhofshalle

1. Für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche für jeden angefangenen Tag 10,00 EUR
  - b) einer Urne für jeden angefangenen Tag 5,00 EUR
  
2. Reinigung der Leichenhalle 20,00 EUR

### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

### VI. Sonstige Gebühren

- Entsorgungskosten des überschüssigen Grabaushubes
- Kosten anl. Gestellung von Grabschmuckmatten
- Mehraufwand zum Entfernen von Fundamenten und Grabeinfassungen und die Entsorgung

- Entfernen von Bepflanzung
- Zuschlag bei Beerdigungen an Samstagen, Sonntag und Feiertagen

Für unter Punkt VI genannten Leistungen und alle weiteren zusätzlichen hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen.